

# RS Vwgh 1986/7/10 86/02/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §19a Abs1;

## Rechtssatz

Von einer Vorhaftanrechnung kann nicht etwa deshalb Abstand genommen werden, weil eine Vereinbarung mit einer anderen Behörde hierüber getroffen wurde. Dies wäre nur zulässig gewesen, wenn die Vorhaft bereits angerechnet wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020053.X05

## Im RIS seit

10.07.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)